

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Nachrichten für Elsfleth und Umgegend. 1870-1871 1871**

28 (9.3.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-402460](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-402460)

Die „Nachrichten“ erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend u. kosten pro Quartal 10 Grs. incl. Postaufschlag. Bestellungen übernehmen alle Postämter.

Annoncen kosten die

# Nachrichten

einseitige Corpuszeile oder deren Raum 9 S. für auswärts 1 Sgr. Annoncen nehmen entgegen: Die H. E. Schlott in Bremen, Haasenstein u. Vogler in Hamburg, Büttner und Winter in Oldenburg.

## für Elsfleth und Umgegend.

Nr. 28.

Donnerstag, den 9. März

1871.

### Wortlaut der Friedenspräliminarien.

Art. 1. Frankreich verzichtet zu Gunsten des deutschen Reichs auf alle Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich nachstehend bezeichneter Gränzen belegen sind. Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Gränze von Cattenom nach Luxemburg zu, folgt südwärts den westlichen Gränzen der Kantone Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der Westgränze der Gemeinden Montois la Montagne und Roncourt, sowie der Ostgränzen der Gemeinden Marie Aux heres, Stail, Habonville hinführt, berührt die Gränze des Kantons Gorze, welche sie längs der Gränzen der Gemeinden Bionville, Buxieres und Duville durchschneidet, folgt südwärts Resp der Südgränze des Arrondissements Metz, der Westgränze des Arrond. chateau Salins bei der Gemeinde Pettoncourt, wovon sie die West- und Südgränze einschließt, folgt dem Kamme der zwischen der Seille und Moncel gelegenen Berge bis zur Gränze des Arrond. Saarburg, südlich Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Gränze dieses Arrondissements zusammen bis zur Gemeinde Tantonville, deren Nordgränze sie berührt, von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der Sarre blanche und der Bezouze befindlichen Bergzüge bis zur Gränze des Kantons Schirneck, geht an der Westgränze desselben entlang, schließt die Gemeinden Saales, Bourg bruche, Colroy la rouge, Plaine, Rancrupt, Saulzures, St. Blasie la rouge, fällt dann mit der Westgränze der Departements Nieder- und Oberrhein zusammen bis zum Kanton Belfort. Sie verläßt dessen Südgränze unweit Bournevaux, durchschneidet den Kanton Delle bei der Südgränze der Gemeinden Vourogne und Froide Fontaine, erreicht die Schweizergränze längs der Ostgränze der Gemeinden Voucery und Delle hinführend. Das deutsche Reich wird diese Gebiete für immer

mit voller Souveränität und vollem Eigenthumsrecht besitzen, eine internationale Kommission, beiderseits aus gleichen Zahlen von Vertretern der Kontrahirenden bestehend, soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikation dieses Vertrags beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Gränze gemäß vorstehender Stipulation festzustellen. Die Kommission wird die Vertheilung des Bodens und der Kapitalien leiten, welche bisher den gemeinschaftlichen Distrikten angehörten. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten über Ausführungsbestimmungen betreffs der Gränze holen die Kommissionsmitglieder die Entscheidung der respectiven Regierungen ein. Vorstehende Gränze ist auf zwei Exemplaren der Berliner Generalstabkarte mit grüner Farbe verzeichnet. Die daselbst angegebene Gränzlinie erfuhrt mit Uebereinstimmung der kontrahirenden Theile folgende Abänderung: im ehemaligen Moseldepartement würden Marie aux heres und Bionville an Deutschland abgetreten. Dagegen werden Stadt und Festungswerke Belfort mit später festzusetzendem Rayon bei Frankreich verbleiben.

Art. 2. Frankreich bezahlt dem deutschen Kaiser 5 Milliarden Frcs, mindestens 1 Milliarde wird 1871 bezahlt, der Rest im Laufe dreier Jahre von Ratifikation gegenwärtigen Vertrags ab.

Art. 3. Die Räumung der okkupirten Gebiete beginnt nach der Ratifikation seitens der Nationalversammlung. Unmittelbar nach der Ratifikation verlassen die deutschen Truppen das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Seineufer gelegenen Forts, sie räumen in möglichst kurzer Frist, die im Einverständnis der Militärbehörden beider Länder festzustellen ist, die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loire, Loiret, Vair et Cher, Indre et Loire, Yonne, gänzlich, und die Departements Seine inferieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube, Cote d'or bis zum linken Seineufer. Die Franzosen ziehen sich gleich-

### Die blonde Moidi.

Erzählung aus dem Passayrthale von Janny Kluck.

(Fortsetzung.)

Die Anne-Marie hatte indessen in dem letztverflohenen Jahre zum ersten Male kennen gelernt, was kränkeln und kranksein heißt. Ihre eiserne Natur war mancherlei Stürmen und Angriffen ausgesetzt gewesen, und sie sehnte die Zeit herbei, wo ihre Stieftechter wieder kommen und ihre Pflege übernehmen würde, denn die Anne-Marie hatte Zeiten, wo sie derselben dringend bedurfte. Obgleich nun Moidi noch immer nicht von Wiederkommen sprach, so kannte Anne-Marie ihre Gutmüthigkeit doch so weit, daß sie wohl mußte, wie es nur eines Wortes bedurfte, um sie zur Rückkehr zu bewegen, wenn sie Moidi von ihrem leidenden Zustande in Kenntniß setzte. Aber Anne-Marie beachtete dies keineswegs, und das verhielt sich so.

Unter den wenigen Verstorbenen im Passayrthale war der Hirz-Franz, und dessen Sohn, der Andres, hatte das Gehöft übernehmen müssen. Auch seine Frau, die Mutter Andres', krän-

kelte seit der Zeit, und das Gehöft nicht ohne Fran sein kann, wenn nicht Alles drunter und drüber gehen soll, so sah Andres sich genöthigt, sich nach einer Fran umzusehen. Das war nun eben nicht schwer, aber dem Andres ward's doch schwer, denn er hatte keine Dirne im Passayr gewußt, die er wohl als seine Fran an seinen Hof hätte führen mögen. An die blonde Moidi dachte er wohl dann und wann, nur um gleich darauf über diesen Gedanken zu lächeln, denn die Moidi und er, das waren ein paar Meyschen, die nun und nimmer für einander passen konnten. Die Moidi hatte ja selbst gesagt, daß zwei harte Steine nicht zusammen gut thun, und er fand das auch, und darum mußte er so weit von der Moidi weg bleiben, wie nur möglich. Zudem was wußte er von ihr? War sie todt? lebte sie? war sie wohl gar verheirathet?

„Verheirathet!“

Warum schoß doch wohl dem Andres alles Blut in die Wangen bei dem Gedanken? Warum blickten denn seine Augen so sehr traurig in die Ferne? Er wußte es selber nicht warum, aber er fühlte, daß es ein tödlicher Streich für ihn sein würde, wenn man ihm sagte: Die blonde Moidi habe in Gratzsch einen Prinzen gefunden und sei mit ihm davon gegangen. Wieder

zeitig hinter die Loire zurück, welche sie vor Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrages nicht überschreiten dürfen, ausgenommen hiervon sind die Garnisonen von Paris, die 40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerlässlichen Garnisonen. Die Räumung der zwischen dem rechten Seine-Ufer und der Ostgränze gelegenen Departements wird seitens der Deutschen schrittweise nach Ratifikation des definitiven Friedensvertrages und Zahlung der ersten halben Milliarde erfolgen. Die Räumung beginnt bei den Paris zunächst gelegenen Departements, wird je nach bewirkter Zahlung fortgesetzt. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde findet die Räumung folgender Departements statt: Somme, Oise, der Theile des Departements Seine inférieure, Seine und Seine et Marne, welche auf rechtem Seineufer gelegen, sowie desjenigen Theiles des Departements Seine mit den Forts, welche auf rechtem Seineufer gelegen ist. Nach Zahlung von zwei Milliarden umfaßt die Okkupation nur noch die Departements Marne, Ardenne, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihren Gebieten, die als Pfand für die rückständigen 3 Milliarden dienen. Die deutschen Truppen in diesen Departements dürfen 50,000 Mann nicht übersteigen; es bleibt dem Kaiser überlassen, an Stelle der Territorialgarantie finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe französischer Seite unter ausreichenden Bedingungen ausgetreten wird. Für die 3 Milliarden, deren Zahlung verschoben ist, werden 5 Prozent Zinsen vom Ratifikationsstage an gezahlt.

Art. 4. Die deutschen Truppen werden in okkupirten Departements alle Requisitionen unterlassen, dagegen werden sie auf französische Kosten unterhalten und zwar nach einem mit deutscher Militär-Intendantur zu treffendem Einvernehmen.

Art. 5. Die Interessen der Einwohner in den abgetretenen Gebieten werden in Allem, was Handel, Privatrecht angeht, möglichst günstig geregelt, sobald die Bedingungen des definitiven Friedens festgestellt worden, hiezu wird ein Zeitraum festgesetzt, in welchem diese Bewohner besondere Erleichterungen bezüglich der Zirkulation ihrer Handwerkerzeugnisse genießen sollen. Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg stellen. Auch wird dieselbe den Einwohnern gegenüber keine Maßregel ergreifen dürfen, welche Person oder Eigenthum derselben antastet.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits ausgewechselt sind, werden unverzüglich nach Ratifikation zurückgegeben. Um den Transport der Gefangenen zu beschleunigen, wird die franz. Regierung zur Disposition der deutschen Behörden im Innern Deutschlands einen Theil des Fuhrmaterials ihrer Eisenbahnen stellen und zwar in durch besondere Verabredung festzustellender Ausdehnung, sowie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der franz. Regierung für Militärtransporte gezahlt worden.

Art. 7. Die Eröffnung der Verhandlungen über definitiven

Frieden, welche auf den Grundlagen der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließen, wird in Brüssel unverzüglich nach der Ratifikation der letzteren durch die Nationalversammlung und den deutschen Kaiser stattfinden.

Art. 8. Nach dem Abschluß und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages wird die Administration der Departements, welche noch von deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den französischen Behörden wieder übergeben; letztere sollen gehalten sein, Befehlen, welche Kommandanten der deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhaltes und der Verteidigung ihrer Truppen ertheilen zu müssen glauben, Folge zu leisten. In den okkupirten Departements wird die Erhebung der Steuern nach Ratifikation der Präliminarien für französische Rechnung und mittelst franzöf. Beamten bewirkt werden.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag kann der deutschen Militärbehörde keinerlei Recht auf Gebietsheile, welche von ihnen besetzt sind, gewähren.

Art. 10. Gegenwärtige Präliminarien werden der Ratifikation des Kaisers und der französischen Nationalversammlung unterbreitet werden.

Verfaßtes den 26. Februar 1871.

Folgen die Unterschriften.

Der Vertrag ist abgeschlossen zwischen Norddeutschland und den drei süddeutschen Ministern einerseits, und Thiers und Favre andererseits.

\* **Glücksfleth**, 8. März. Die bei der Friedensfeier hieselbst gehaltenen Reden zc. werden auf vielseitigen Wunsch in einigen Tagen als Broschüre erscheinen.

§ (Eingefandt.) Es ist unzweifelhaft, daß wenn Schiffe stets genügende Rettungsapparate an Bord gehabt hätten, manches Menschenleben dadurch erhalten geblieben wäre. Nun ist es die Frage, welche Apparate die besten sind. In der Hufeland'schen Badeanstalt in Bremen wurde vor längerer Zeit eine Probe mit sechs verschiedenen Apparaten gemacht und fiel dieselbe dahin aus, daß die von Wehmann in Legesack verfertigte Korkjacke in allen Theilen allen anderen Apparaten, die bis jetzt angefertigt sind, vorzuziehen sei. Dieselbe besitzt nicht allein mehr Tragfähigkeit, sondern ist auch nicht so leicht dem Verderben unterworfen, wie andere Apparate. Die Wehmann'schen Korkgürtel sind allerdings billiger, besitzen aber nicht so viele Tragfähigkeit und verderben auch leichter. Wir möchten deshalb die Herren Rheder ersuchen, diese Korkjacken für ihre Schiffe baldigst anzuschaffen und nicht so lange damit zu warten, bis die Führung von Korkjacken gesetzlich bestimmt wird, welches unzweifelhaft geschieht, denn wie viele Menschenleben könnten während der Zeit schon dadurch gerettet werden.

P. S.

— **Delmenhorst**. Am Sonnabend ereignete sich das Unglück, daß das von Herrn Joh. Wahlstedt in der Gartenstraße

wollte er sie todt wissen, als sie irgend einem Menschen in der Welt gönnen. Nun kam aber wieder der Frühling ins Land und Andres' Mutter bat ihn Tag für Tag, doch eine Frau auf das Gehöft zu bringen, die wieder Ordnung im Hause führte. Andres wollte schier verzweifeln, wenn er die Nothwendigkeit vor Augen sah und sich dennoch nicht zu rathen und zu helfen wußte, denn so viel er auch dachte und überlegte, er fand kein Mädchen, wobei seine Gedanken länger weilten — nur bei der Woidi. Heimlich hoffte er noch immer, sie zurückkehren zu sehen, aber als sie immer und immer nicht kam, und die Mütter eifriger als je in ihn drang, da beschloß er seiner kindlichen Pflicht zu genügen.

Schwer konnte es dem reichen Andres, trotz seiner Watternarben, nicht werden, eine junge schöne Frau zu bekommen; die meisten Dirnen im Passy hatten den stätlichen Burtschen gern gehabt und manches Auge schielte in der Kirche nach seinem Plag herüber, ohne daß er es bemerkte. Aber Andres wußte nur eine, die für ihn, oder vielmehr seinen Hof paßte, und das war die Rose, die ihn schon oft mit der Woidi gehänselt und genarrt hatte. Die Rose war ein braves, rechtschaffenes Mädchen, fleißig und ordnungsliebend, wie eine rechte Hansfrau sein

muß, und dabei würde sie ihrem künftigen Mann eine nette Aussteuer mitbringen. Andres überlegte sich die Sache hin und wieder und kam schließlich zu dem Resultate, daß das das allerbeste sei; dann war er ein für alle Mal seine quälenden Gedanken an Woidi los. Kam sie wieder, so fand sie ihn als Rose's Gatten und das Band der Kindheit für immer gerissen.

Diese und ähnliche Gedanken bestimmten ihn, endlich der Mutter den Vorschlag zu machen, die Rose als seine Frau in's Haus zu führen. Die alte Frau war außerordentlich erstaunt, daß ihr Sohn, der sonst stets so selbstständig handelte, sie gerade in dieser Angelegenheit um Rath fragte, doch freute sie sich über die vortreffliche Wahl ihres Sohnes, und bat ihn, die Sache doch ja zu beschleunigen.

Andres war nicht der Mann, sich lange zu besinnen, und ohne die Rose nur noch einmal gesehen zu haben, sandte er den Freiwerber zu ihrem Vater und ließ in aller Form um die Rose für sich anhalten. Rose war nicht wenig über den unerwarteten Antrag erstaunt, aber da der Vater ihr die Verbindung so vortheilhaft ins Licht stellte und man dem Andres auch nichts Schlechtes nachsagen konnte, so willigte sie in seine und des Vaters Wünsche ein, und Andres erhielt, woran er keinen Augen-

aufgeführte Gebäude, welches bereits gerichtet war, einfürzte, wodurch drei bei dem Bau beschäftigte Arbeiter, glücklich Weise nicht gefährlich, verletzt wurden. Der Unfall soll dadurch herbeigeführt worden sein, daß, unbedacht genug, an einer Stütze so lange gegraben wurde, bis diese auswich.

— **Grübumerfiel.** Am Freitag, den 24. Febr., Vormittags, ging von hier ein Boot mit 3 Mann Besatzung aus, um von dem zwischen Grübumerfiel und Hookfiel an dem Strande sitzenden amerikanischen Schiffs-Bracke Brandholz zu holen. Gegen Nachmittag, als die Leute sich mit Brandholz versehen und auf den Heimweg machen wollten, hatte sich ein starker Wind erhoben, und da auch die Ebbe eingetreten war, war es schwer, gegen den abtreibenden Strom den Hafen zu erreichen. Obwohl nur die Kräfte aller 3 Personen sehr nöthig waren zu dieser schweren Arbeit, weigerte sich dennoch einer der Bootsinsassen, ein Arbeiter, in dem Boote mit anzuharren, da nach seiner Meinung die Ebbe schon so weit verlaufen sein mußte um übers Watt den Reich zu erreichen. Derselbe führte seinen Vorsatz aus und überließ die anderen ihrem Schicksal. Bis zur Erschlaffung ihrer Kräfte arbeiteten diese, um das Tief zu gewinnen, doch die erregten Elemente spotteten aller ihrer Anstrengungen, immer weiter wurden sie vom Strande verschlagen und trieben mit ihrem Boote der Bade zu. Gänzlich ermattet überließen sie sich ihrem Schicksale und unfehlbar würden sie zu Grunde gegangen sein, wenn nicht einige tühne Männer von Grübumerfiel ihnen mit einem Boote zu Hülfe gekommen wären. Den Anstrengungen dieser Hülfsmannschaft gelang es, nach unfäglicher Mühe das Boot zu erreichen und die beiden Insassen aufzunehmen, deren Boot schon dem Sinken nahe war und zurückgelassen werden mußte. Da es auch der Hülfsmannschaft nicht möglich war, den Seil per Boot zu erreichen, mußten auch sie das Boot am Strande zurücklassen und zu Fuß übers Watt zurückkehren; da die Kräfte den einen der beiden Bootsinsassen verlassen hatten, mußte dieser getragen werden. Den Rettern gebührt für diese That gewiß die vollste Anerkennung, welche ihnen auch allseitig zu Theil wurde.

— Auf den Vorschlag der Röhungs Commission findet zu Oldenburg: am Dienstag, den 21. März d. J. Morgens 9 Uhr, für die Hengste aus den Ämtern Oldenburg, Westerlede, Delmenhorst, Wildeshausen, Bechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Lönningen, Friesohrhe, Etsfleth und Verne die Nachföhrung statt.

— Das General-Postamt zu Berlin macht Folgendes über die Post-Dampfschiffsverbindung zwischen Dänemark, den Färöer-Inseln und Island bekannt:

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Färöer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschiffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16.

April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf 33<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Thlr.,  
in der zweiten Kajüte auf 27 Thlr.

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegebude ein Zuschlag von 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbilletts für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlr. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Färöer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

— Die „allgemeine Landestrauer“, von der in den letzten Tagen viel gesprochen wurde, dürfte sich, wie man annimmt, auf einen Trauertag zum Gedächtniß unserer theuern und unvergeßlichen Todten beschränken. Eine größere Ausdehnung dieser Trauer mit ihren unvermeidlichen schädlichen Rückwirkungen auf Handel und Wandel ginge weit über das tief gefühlte und gerechte Bedürfniß hinaus und würde zu dem Kummer der meisten Leidtragenden nur noch eine Vermehrung der materiellen Noth hinzufügen.

— Durch einstimmigen Beschluß des Magistrats von Braunschweig ist dem „Tageblatt“ zufolge dem Höchstkommandirenden des 10. Armeecorps, General von Voigts-Rhetz, unter dessen Oberbefehl das braunschweigische Truppen-Corps an den Kämpfen in Frankreich so ruhmvoll theilgenommen hat, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Braunschweig verliehen.

### Oldenburgische Spar- und Leihbank den 8. März.

	gekauft	verkauft
Kronen gegen Courant	9 Thl. 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> gr.	9 Thl. 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> gr.
„ „ preuß. Cassensh.	9 „ 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> „	9 „ 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „
Bremer Banknoten gegen Ct.	110 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	110 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
„ „ „ preuß. Cassenanweisungen	110 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	110 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
Vollw. Pistolen gegen Ort.	111 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	112
Preuß. Cassensh. gegen Ort.	al pari	1/10 0/0 Agio
Hannov., Leipziger do.	1/10 0/0 Dec.	al pari
Wilde	1/4 „ „	1/10 0/0 Disc.
Preuß. Bankwechsel	kurz lang	al pari
	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „ p.a. Dis	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 0/0 p. a. Disc
4 0/0 Oldenb. Landes-Oblig.	90 0/0	91 0/0
4 1/2 0/0 Oldenb. Landes-Oblig.	96 0/0	97 0/0
3 0/0 Odberb. Prämien-Oblig. (Vollzahlung.) Zins vom 1. Februar 1871.)	37 Thlr.	37 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Thlr.

blick gezeifelt hatte, das Sawort. Rose fühlte zwar nichts von einem bräutlichen Zagen, als der Bräutigam im stattlichen Anzuge auf den Hof ihres Vaters kam, und sie ging ihm eben so ruhig entgegen, als sonst; aber sie war eine durch und durch profittische Natur, die das für nöthig hielt, und die zu sagen pflegte, die Lie'e müsse nach der Hochzeit kommen. Das paßte dem Andre se recht, er wollte keine zimperliche Frau, sondern eine solche, die seine Sachen in Ordnung hielt, und einem Hauswesen vorsehen konnte, und das verstand die Rose. So wurde denn zur beiderseitigen Zufriedenheit der Ehecontract aufgesetzt, und der Tag der Verlobung bestimmt.

Dies Ereigniß nun hatten die Anne-Marie und der Müller-Fritz nur erwartet, und noch am Abend desselben Tages, nachdem die Nachricht schnell verbreitet war, eilte letzterer zu ihr, um sie davon zu benachrichtigen. Die Freude wurde indessen doch etwas getrübt, da die Anne-Marie sich in den letzten beiden Tagen bedeutend verschlimmert hatte, und vollkommen bettlägerig war. Doch hoffte sie sich bald zu erholen und schickte schon am folgenden Tage einen Boten nach Gratsch, der die Moidi von ihrem Zustande unterrichten und sie sinnen sollte, doch unverzüglich in die Heimath zurückzukehren.

Am 2. Wahlkreise wurden 3595 Stimmen abgegeben, von denen Justizrath Graepel 3388 erhielt.

Die blonde Moidi hatte mittlerweile in Gratsch gelernt, was es heißt, seine Füße unter anderer Leute Tisch stecken. Zwar war sie das Commandirtwerden von Haus aus gewohnt und sie hatte geglaubt, es ließe sich von fremden Leuten noch leichter ertragen; aber da war eben der Punkt gewesen, den Moidi nie früher eingesehen hatte, sie war zu stolz. Jeder Tadel ihrer Herrschaft trieb ihr das Blut in die Wangen und die Thränen in die Augen. Es verletzte sie tief, wenn man in befehlendem Tone zu ihr sprach, und das geschah doch so oft, so oft. Dazu war noch das Heimweh nach dem lieben Passyrrthal gekommen; sie hatte Tag und Nacht daran gedacht, wie es dort aussehen möge, sie hatte den Lauf der Jahreszeiten, die Arbeiten im Passyrr, Alles, Alles mit ihren Gedanken verfolgt. Des Sonntags Nachmittags, wo sie allein für sich sein konnte, träumte sie sich hinein in die glückliche Zeit ihrer Kindheit, sie spielte am Ufer des Passyrr und suchte bunte Steindchen und Blumen, wobei ihr ein Geisbub, dessen Geisfen an den Abhängen umbelästigt herumkletterten, half; und dieser Geisbub war der Andre se.

(Fortsetzung folgt.)

